

Erscheint am
1. u. 15. jedes Monats.
Preis des Jahrs. 3¹/₃ f.

Agents in London:
Williams and Norgate,
15, Bedford Street,
Covent Garden.

BONPLANDIA.

Redacteur:
Berthold Seemann
in London.

Zeitschrift
für angewandte Botanik.

Verleger:
Carl Rümpler
in Hannover.

I. Jahrgang.

Hannover, 15. Juni 1853.

No. 13.

Inhalt: Botanische Gärten. — Der Cedron. — Pflanzensammlungen (Flora Galliae et Germaniae exsiccata). — Zeitung (Deutschland; Frankreich; Grossbritannien). — Briefkasten. — Amtlicher Theil (Finanzielle Angelegenheiten; Entwurf einer zu gründenden Bank zur Beförderung der Naturgeschichte; Akademische Miscellen). — Bucheranzeige.

Botanische Gärten.

I.

In einer deutschen Universitätsstadt lebte vor nicht gar langer Zeit ein botanischer Gärtner, welcher alljährlich ein Mal mit Willdenow's Enumeratio in der Hand Musterung über sämtliche in seinem Garten befindlichen Pflanzen hielt. Alle diejenigen, welche nicht in der Enumeratio standen, wurden sorgfältig ausgesondert und als „schädliche Neuerungen“ über die Gartenmauer geworfen! So trieb's der gute Mann mehrere Jahre, bis ihm zu seiner grossen Verwunderung diese eigenthümliche Purification von seinem zufällig dazu gekommenen Director ernstlich untersagt wurde. Viele Leser dieser Anekdote werden sich eines Lächelns nicht haben erwehren können, doch nur wenigen wird dabei eingefallen sein, dass es Directoren botanischer Gärten giebt, welche in anderer Weise „schädliche Neuerungen“ von dem ihrer Aufsicht anvertrauten Institute fern halten. Fast jede Universität besitzt einen botanischen Garten, dessen Geldmittel, Flächeninhalt, Zahl der Gewächshäuser, Dienstpersonal u. s. w. oft sehr beträchtlich sind; nur wenigen Gärten aber lässt sich nachrühmen, dass die auf ihre Erhaltung alljährlich aufgewendeten Kosten mit dem durch sie erzielten wissenschaftlichen Nutzen in einem auch nur annäherungsweise richtigen Verhältnisse stehen. Die Directorstelle ist gewöhnlich ein sogenannter Ehrenposten, mit welchem kein Diensteinkommen verbunden ist; man darf sich also kaum darüber wundern, wenn — seltene Ausnahmen abgerechnet — die Directoren ihre amtliche Thätig-

keit auf Führung der allernöthigsten Correspondenz und Unterzeichnung des alljährlich von dem Gärtner zusammengestellten Samenkataloges beschränken. Der Garten selbst befindet sich in wissenschaftlicher Beziehung gewöhnlich in der traurigsten Verwirrung, welche dem Laien allerdings entgeht, da die vom Unkraute freigehaltenen Beete und die reinlich geharkten Kieswege ihm ein Bild der Ordnung und höchsten Sorgfalt vorspiegeln; doch auf den Staudenstücken, auf den Beeten der Annuellen ist die Unordnung perennirend geworden. In langen Reihen stehen zahlreiche Repräsentanten der Gattungen Astragalus, Trifolium, Vicia, Lathyrus, Orobus, Potentilla, Ranunculus; Cerastium, Dianthus, Hieracium, Aster, Centaurea, Plantago, Armeria, Atriplex, Chenopodium und andere artenreiche Genera, welche dazu bestimmt zu sein scheinen — den Raum auszufüllen. Von Generation zu Generation werden sie gezogen, und obschon ihre Nummerhölzer verwittert und unlesbar geworden, vielleicht auch schon längst verfault sind, sie grünen und blühen harmlos weiter und zählen mit unter den Pflanzenschätzen des Gartens, wenn auch nur „als Nullen“. Ein Gleiches gilt, gewöhnlich in noch höherem Grade, von den Gestrüchen und Bäumen. Besonders auffallend ist die Vernachlässigung, welche in vielen botanischen Gärten den in technischer, landwirthschaftlicher und pharmaceutischer Beziehung wichtigen Pflanzen zu Theil wird; gewöhnlich sind denselben keine besonderen Quartiere angewiesen und der lernbegierige Studierende muss die wenigen vorhandenen desfallsigen Gewächse mühsam aus einem Wüste

ihm unwichtiger Arten heraussuchen; gar bald vergeht ihm die Lust an den solchergestalt erschwertem botanischen Studien!

In den Gewächshäusern sieht es in der Regel etwas besser aus. Denn da die dort gezogenen Pflanzen einer sorgsamern Pflege bedürfen und dem Gärtner häufiger durch die Hand gehen, so wird die bei ihnen einreißende Unordnung leichter bemerkt und beseitigt. Doch die Menge der auch hier unbeachtet oder ganz nutzlos vegetirenden Gewächse ist bedeutend. Wir haben noch nicht gehört, dass der Director eines kleineren und ärmlich dotirten Gartens sich die Mühe gegeben hätte, eine verständige Auswahl der zur Illustration der Terminologie und der Pflanzenfamilien, so wie für anatomische und physiologische Zwecke unumgänglich nothwendigen Gewächse zu treffen und alles, die Kräfte des Institutes Übersteigende zu beseitigen. Und doch wäre dieses ebenso nothwendig als nützlich!

Statt der vielen Tausende von unbeachteten oder falsch benannten Gewächse, welche häufig die überwiegende Masse des Vorhandenen ausmachen, würde es, besonders für die kleineren Gärten, viel zweckdienlicher sein, wenn deren Directoren sich mit einer geringeren Anzahl, aber besonders charakteristischer Repräsentanten möglichst vieler Pflanzenfamilien, so wie in besonderen Abtheilungen auf diejenigen Gewächse beschränken wollten, welche für den Landbau, die Forstwirthschaft, die Pharmacie und Technik von Wichtigkeit sind und für deren fort-dauernd richtige Etiquettirung Sorge trügen. Auch mit geringen Mitteln wären sie dann im Stande, für die Wissenschaft Erhebliches zu leisten. In Bezug auf unrichtige Benennungen sind aber manche botanische Gärten seit einer langen Reihe von Jahren mit Recht so verurufen, dass die von ihnen — artigkeitshalber alljährlich bezogenen Sämereien von den Vorstehern besserer Institute gleich bei ihrer Ankunft vernichtet werden, um den eigenen Garten nicht zu verunreinigen! Die Benennung der Pflanzen liegt fast in allen botanischen Gärten im Argen. Die Directoren haben gewöhnlich weder Zeit noch Lust, sich der mühsamen und undankbaren Arbeit der Revision gewissenhaft zu unterziehen, sie greifen lieber einige wenige, ihnen als neu oder zweifelhaft erschienene Pflanzen auf gutes Glück heraus, um dieselben am Schlusse der Samenkataloge zu beschreiben, ob-schon es sich komisch genug häufig trift, dass

sie gerade von diesen keinen Samen zu offeriren im Stande sind. Ohne im Geringsten diese in neuerer Zeit allgemein gewordene Sitte tadeln zu wollen, so darf man doch hiernach weder die amtliche Thätigkeit des Directors, noch die Treulichkeit des Gartens bemessen. Das Beamtenpersonal der meisten botanischen Gärten besteht aus dem Director, Gärtner und mehreren Gehülften; nur selten ist noch ein Assistent angestellt, welchem die Pflicht für die richtige Benennung und Etiquettirung der Pflanzen zu sorgen obliegt. In diesem Falle ist aber dessen Remuneration so geringfügig, dass man nur sehr unbedeutende Ansprüche an seine Thätigkeit zu machen berechtigt ist. Uns ist ein botanischer Garten bekannt, dessen Erhaltung jährlich viele Tausend Thaler kostet und in welchem angeblich über 16000 Pflanzenarten gezogen werden, doch die Anstellung eines Assistenten wurde nicht allein gänzlich zurückgewiesen, sondern selbst die freiwillige unentgeltliche Arbeit eines jüngeren, keinesweges unbekanntem Gelehrten durch ein von dem Director des Gartens veran-lasstes Ministerialrescript inhibirt, weil das Directorium sich die Bestimmung und Beschreibung der Gewächse ausschliesslich vorbehalten habe!

Der Cedron.*)

Der Cedron (Simaba Cedron, Planch.) war höchst wahrscheinlich seit undenkbarern Zeiten den Eingebornen Neu-Granada's bekannt; schon früh gelangte er zur Kenntniss der Europäer, und ward zuerst in der „Geschichte der Buccaniere“, einem Werke, welches 1699 in London erschien, erwähnt. Der Gebrauch des Cedron als Gegenmittel für die Folgen von Schlangenbissen, so wie der Fundort desselben — die Insel Coyba an der Küste von Veraguas — sind darinnen mit Bestimmtheit angegeben; die Autorität, auf welche jene Angaben sich stützen, ob die der Eingebornen oder der Seeräuber, ist jedoch mit Stillschweigen übergangen. Sollten die Buccaniere als Autorität dastehen, so müssten dieselben ohne Zweifel bei ihren Raubfahrten auf dem Flusse Magdalena mit dem Cedron vertraut geworden sein; denn bis unlängst war das Vorkommen desselben auf der Landenge von Panama unbekannt und die Samen wurden immer von Cartagena aus eingeführt. Einer Mittheilung

*) Dieser Aufsatz erscheint gleichzeitig im Londoner Phytologist.

Dr. Cespedes*) zufolge scheint schon Mutis mit dem Cedron bekannt gewesen zu sein und hatte höchst wahrscheinlich auch darüber geschrieben; aber da die meisten seiner Werke auf Befehl der Spanischen Regierung unter dem Vorwande verbrannt wurden, dass Creolen keine Gelehrsamkeit zustände, so sind seine Berichte uns nicht überliefert worden. Es war jedoch zu erwarten, dass eine Pflanze, welche solche wohlthätige Eigenschaften besass und deren so oft Erwähnung geschah, sowohl in den Überlieferungen, als auch der Geschichte ihres Heimathlandes, nicht der Vergessenheit anheim fallen würde. Im Jahre 1843 sandte die Regierung von Neu-Granada eine Commission, aus Ärzten und Studenten bestehend und von Dr. Cespedes, Professor der Botanik an der Universität Bogota, begleitet, ab, um zu erforschen, was für eine Pflanze den Cedron liefere, auf welchem Standorte sie wüchse und in welchen Quantitäten die Samen derselben zu erhalten seien. Die Commission scheint sich über den Gegenstand so günstig ausgesprochen zu haben, dass der Cedron sehr bald in den Pharmacopöen Neu-Granada's aufgenommen wurde und gegenwärtig in allen Apotheken jener Republik zu haben ist. Die Commission hatte jedoch jene Fragen nicht botanisch gelöst, man kann aber sagen, dass sie viel dazu beigetragen; denn als Herr William Purdie, ehemaliger Sammler für den Königl. Botanischen Garten in Kew, in Bogota war, lenkte Dr. Cespedes seine Aufmerksamkeit auf die besagte Pflanze, versah ihn ebenfalls mit einer ziemlich richtigen Abbildung derselben und beschrieb ihm den genauen Standort jener berühmten Droge. Herr Purdie machte von diesen Winken den besten Gebrauch und begab sich im Jahre 1846 an die Ufer des Magdalena. Nachdem er aber im Dorfe Nari, einem der Standorte der Pflanze, angekommen war, fand er, dass die Einwohner schon ihren Vorrath von Cedron bei Seite gelegt hatten und sich weigerten, ihm mehr als einige Samen zu zeigen, es sei denn, dass er eine Anzahl einkaufen würde, welches er jedoch nicht Willens war zu thun, da alle, welche ihm zu Gesicht kamen, die Keimkraft verloren hatten. Die Leute sagten

ihm ferner, dass es vergebliche Mühe sei, nach Früchten zu suchen, da alle Bäume schon geplündert seien. Herr Purdie liess sich durch jene Redereien nicht abschrecken. Er fing an, den Wald nach allen Richtungen hin zu durchforschen und gelangte nach dreitägigen Anstrengungen in den Besitz von ungefähr 30 reifen Früchten und vollkommenen Blättern und Blumen des Baumes. Einige Samenkörner wurden in einen Wardiankasten gesäet und zusammen mit den getrockneten Exemplaren dem botanischen Garten zu Kew übersandt, woselbst die ersteren bald junge Pflanzen wurden und von da aus an die verschiedenen botanischen und Handelsgärten vertheilt wurden; während die letzteren von Dr. Planchon in seiner Abhandlung über Simarubaceen (Hooker's Journal of Botany Vol. VI. pag. 566) unter dem Namen Simaba Cedron kurz beschrieben wurden. Man hat Versuche gemacht, Herrn William Purdie die Ehre als ersten Entdecker des Cedron zu entreissen und sie auf Dr. Luigi Rotellini zu übertragen. Solche Versuche werden jedoch stets vergeblich sein. Es ist wahr, dass Dr. Rotellini in einem Berichte, betitelt „Observazioni terapeutiche sopra alcuni Prodotti Vegetali della Nuova Granada“, gedruckt in den „Annali Medico-Chirurgici del Dottor Telemaco Metaxo“ (Anno VII. vol. XII. pag. 281), die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt dem Cedron zuwandte; aber der Doctor hatte niemals den Baum selbst gesehen, zog die Pflanze zu den Apocynen und vermischte seinen Bericht mit verschiedenen Fabeln und Unrichtigkeiten, welche vom Hörensagen der Eingebornen herrührten; während Herr Purdie nicht nur den Baum auf seinem natürlichen Standorte besuchte, sondern auch einen klaren Bericht über die Eigenschaften und Wirkungen desselben gab und Exemplare sammelte, die Botaniker in den Stand setzten, der Pflanze eine richtige Stelle im natürlichen Systeme anzuweisen.

Man hatte bisher geglaubt, der Cedron sei nur an den Ufern des Magdalena zu finden; aber im Jahre 1845 wurde er von einem Panamenier in Darien entdeckt und ich selbst fand den Baum im Jahre 1847, 48 und 49 in verschiedenen Theilen von Darien, Veraguas und Panama.*)

*) Goudot hat nach diesem vor etwa 4 Jahren verstorbenen Gelehrten die Ochnaceen-Gattung „Cespedesia“ genannt, von der wir gegenwärtig drei Arten: C. Bonplandi, Goud., C. spathulata, Planch. und C. macrophylla, Seem. kennen.

*) Ich wurde zuerst mit dem Cedron in Jamaica im September 1846 bekannt; Purdie kam damals gerade von seiner grossen Reise zurück und zeigte mir sowohl die Blätter und Blumen, als auch die Früchte des Baumes.
B. Seemann.

Die Exemplare, welche ich sammelte und diejenigen, welche schon früher von Herrn Purdie eingesandt wurden, setzten Sir William J. Hooker in den Stand, eine vollständige Beschreibung der Pflanze im December 1850 zu veröffentlichen und mit einer ausgezeichneten Abbildung auszustatten, welche von der künstlerischen Hand des Herrn William Fitch gefertigt. Um die Geschichte des Cedron vollständig zu machen, muss nothwendiger Weise noch hinzugefügt werden, dass am 7. April 1851 bei einer Sitzung der Pariser Akademie der Wissenschaften angezeigt wurde, Herrn Lecoy sei es gelungen, den wirkenden Grundstoff (Cedrin), auf welchen die therapeutischen Eigenschaften des Cedron beruhen, auszuscheiden. So waren gerade 150 Jahre verflossen, seit der Cedron zuerst bekannt wurde, ehe ein einigermaßen genügender Bericht über den Baum und seine Eigenschaften geliefert werden konnte.

Der Cedron, scheint auf die Republik Neu-Granada beschränkt zu sein, wo er sich vom 5. und 10. Breitengrade und dem 75. und 83. Längengrade (Greenwich) hinzieht. Er findet sich gewöhnlich an den Rändern der Wälder, an den Ufern der Flüsse und an der Seeküste, wächst aber nie unter anderen Bäumen, und obgleich er zuweilen kleine Dickichte bildet, macht er doch nie ausdelmende Waldungen aus und muss als eine seltene Pflanze betrachtet werden. Der Baum erreicht eine Höhe von 15 Fuss; der Stamm, wenn ungefähr 12 Fuss hoch, erzeugt eine endständige Rispe, welche ihn am Höherwachsen verhindert und zwingt, Seitenäste zu bilden, welche ebenfalls ihre Endrispe und dann Zweige treiben. Diese Art und Weise des Wachstums bewirkt, dass der Baum wie beschnitten aussieht, ähnlich einer *Salix capitata* oder vielleicht mehr noch einem ausgewachsenen *Cycas circinalis*, und kann daher eine vergrösserte Dolde genannt werden. Der Durchmesser des Stammes überschreitet selten 6 Zoll. Die gefiederten Blätter sind glatt, 2 bis 3 Fuss lang und haben gewöhnlich mehr als 20 Blättchen. Die Rispe (nicht Traube) ist oft 3 bis 3½ Fuss lang; die Blüthen haben ungefähr einen Zoll im Durchmesser; die Blumenkrone ist ausserhalb mit bräunlichen Haaren bekleidet, innerhalb kahl und von grünlicher Farbe. Die Staubgefässe belaufen sich auf zehn und die Ovarien auf fünf; jedoch wird in den meisten Fällen von den letzteren nur eins zur

reifen Frucht ausgebildet; die übrigen schlagen fehl. Die Frucht, welche von der Grösse eines Schwanen-Eies ist, sieht wie eine unreife Pfirsich aus und ist mit kurzen Haaren bedeckt. Jede Frucht (Drupe) enthält ein Samenkorn (den Cedron, welcher im Handel vorkommt), welches leicht sich in zwei grosse Cotyledonen trennt, die wie geschälte Mandeln aussehen, aber grösser und planoconvex sind.

Jeder Theil des Cedron, vorzüglich aber der Same, besitzt einen sehr bitteren Geschmack. Dieser Eigenschaft halber ist er viel und mit allgemeinem Erfolge von den Ärzten Neu-Granada's bei Wechselfiebern angewendet — in einem Lande, wo Wälder, wo Quina-Bäume zahlreich sind. Der Haupttruf des Cedron beruht jedoch darauf, dass er als ein wirksames Mittel gegen die Bisse von Schlangen, Scorpionen, Tausendfüssern und anderer giftiger Thiere betrachtet wird. Die Bewohner des Landes, in welchem er wächst, schätzen ihn so sehr, dass sie oft einen halben bis zu 2 Gulden für ein einziges Samenkorn bezahlen und es gibt wol Niemand in Neu-Granada oder den angränzenden Staaten, welcher nicht ein Stück (Cotyledon) des Cedron in seinem Besitze hätte; die ärmeren Classen tragen es gewöhnlich an einem Bindfaden befestigt um ihren Hals; die reicheren führen es in ihren Geldbeuteln oder Cigarren-Etuis bei sich. Wenn jemand gebissen ist, wird eine Lösung des Cedron in Wasser auf die Wunde gelegt und ungefähr 2 Gran mit Branntwein vermischt oder auch mit Wasser als Trank eingegeben, und man glaubt allgemein, dass dieses Mittel das Gift der gefährlichsten Reptilien und anderer Thiere unwirksam macht.

Nichts mehr scheint vom Cedron bekannt zu sein. Ob er in allen Klimaten und gegen die Bisse aller giftigen Thiere sich als ein wirksames Mittel beweisen wird; ob er sich vielleicht wirksamer als Quinin bei Fieberfällen darthun wird, ist bis jetzt unmöglich zu bestimmen. Eins jedoch ist sicher — der Cedron, wenn nicht durch künstliche Mittel vermehrt, wird stets eine seltene Waare bleiben und dem zufolge zu kostspielig sein, um allgemein angewandt zu werden oder an die Stelle von Drogen zu treten, welche freiwillig von der Natur in grösserer Menge erzeugt werden und zu viel billigeren Preisen zu erhalten sind.

Berthold Seemann.

Pflanzensammlungen.

Flora Galliae et Germaniae exsiccata par C. Billot, Professeur à Haguenau. 10. und 11. Centurie. Bei dem Verfasser, bei H. Buchinger in Strassburg und bei H. L. Kralik, 15 Avenue Marbeuf in Paris.

Bei Gelegenheit dieser zwei neuen, von dem Herausgeber seinen Mitarbeitern und Abnehmern überschickten Centurien getrockneter Pflanzen mögen einige Worte über Zweck und Werth dieser Sammlung und ein Rückblick auf die vorhergehenden Centurien hier Platz finden. Im Jahre 1846 gab Herr Billot seine erste Centurie heraus. Bei dieser, sowie bei den zwei folgenden, schien er nur den Zweck zu haben, ein Supplement zu den Schultz'schen Centurien zu liefern, welche die minder interessanten und allgemeiner verbreiteten Pflanzen aufnehmen sollte. Doch schon bei der dritten erschienen höchst seltene Pflanzen und von Jahr zu Jahr gewann die Sammlung durch die Neuheit oder Seltenheit der veröffentlichten Pflanzen an Interesse, so dass bis zu der jetzt herausgegebenen 11. Centurie, selbst mit Ausschluss der verschiedenen, erst seit kurzer Zeit aufgestellten Arten, gegen 150 Pflanzen sich vorfinden, die gegenseitig entweder in Deutschland oder in Frankreich fehlen. Dies mag den Zweck dieser Sammlung herausstellen und als Beleg dienen, dass drei Viertel jeder Centurie zu den seltnern Pflanzen gerechnet werden dürfen. Von der rastlosen Thätigkeit und den ausgedehnten Verbindungen des Herrn Billot's steht zu erwarten, dass er fortfahren wird, jedes Jahr zwei Centurien erscheinen zu lassen und binnen einigen Jahren Deutschlands und Frankreichs Flora vollständig herausgegeben haben wird.

Um den Werth der Sammlung herauszustellen, lassen wir eine Aufzählung der neueren oder seltnern Arten folgen:

Clematis cirrhosa; *Anemone vernalis*; *Ranunculus Thora*; *R. Gouani*; *Eranthis hyemalis*; *Hypecoum pendulum*; *H. grandiflorum* Bth.; *Fumaria Kralikii* Jord.; *Cardamine trifolia*; *Erysimum crepidifolium* Rehb.; *Subularia aquatica*; *Thlaspi vogesiacum* Jord.; *T. sylvestre* Jord.; *T. arcanarium* Jord.; *Iberis Boppar-diensis* Jord.; *I. Durandii* Lorey.; *I. Violleti* Jord.; *I. polita* Jord.; *I. spatulata* Berg.; *I. Timeroyii* Jord.; *I. Forestierii* Jord.; *Raphanus Landra*; *Helianthemum lavandulaefolium*; *Fumana procumbens* G. G.; *F. Spachii* G. G.; *Viola Timbalii* Jord.; *Astrocarpus Clusii* Gay; *Dianthus saxicola* Jord.; *Saponaria caespitosa*; *Silene portensis*; *S. ciliata*; *Moehringia dasyphylla*; *M. diversifolia*; *Stellaria crassifolia*; *Geranium*

cinereum; *Erodium commixtum* Jord.; *E. tolosanum* Jord.; *E. Manescavii* Coss.; *E. macradenum* Ilérit; *Anagyris foetida*; *Sarothamnus arborens* Webb; *Cytisus triflorus*; *Adenocarpus grandiflorus* Berss.; *A. complicatus* Gay; *Anthyllis Barba-Jovis*; *Medicago Timeroyii*; *Trifolium thymiflorum*; *T. Thalii*; *Hedysarum capitatum*; *Vicia argentea*; *V. pyrenaica*; *Rubus serpens* G. G.; *R. Mougeoti* Bill.; *R. nemorosus* Hayne; *R. Wahlbergii* Arrh.; *R. Lejeunii* W. et N.; *R. Sprengelii* W.; *R. tomentosus* Bockh.; *R. rhamnifolius* W. et N.; *R. affinis* W. et N.; *Potentilla pyrenaica*; *P. nivalis*; *Tamarix anglica* Webb; *Perniaria latifolia*; *Sempervivum Boutignyanum* Bill. et Gr.; *Zahlbrucknera paradoxa*; *Ptychotis Timbali* Jord.; *Eryngium Bourgati*; *Cnidium venosum*; *Galium ruricolum* Jord.; *G. Timeroyi* Jord.; *G. commixtum* Jord.; *Valeriana elongata*; *Knautia Timeroyi* Jord.; *Bidens hirta* Jord.; *Helichrysum frigidum*; *Nananthea perpusilla*; *Senecio crassifolius*; *S. flosculosus* Jord.; *S. Tournefortii*; *Jurinaea cyanoides*; *Centaurea microptilon* G. G.; *C. Debeauxii* G. G.; *C. nemoralis* Jord.; *C. phrygia*; *C. Lugdunensis* Jord.; *Ledum palustre*; *Ramondia pyrenaica*; *Linaria praetermissa*; *L. triphylla*; *Euphrasia divergens* Jord.; *E. Jaubertiana* Bor.; *E. chrysantha* Bor.; *E. lanceolata*; *Lavandula stoechas*; *Lamium flexuosum* Ten.; *Galeopsis pyrenaica* Bartl.; *Teucrium fruticans*; *T. marum*; *T. pyrenaicum*; *Vitex Agnuscastus*; *Stachys lychnidifolia*; *S. Dodartii*; *S. virgata*; *S. bellidifolia*; *Polycnemum major* Al. Br.; *Mercurialis tomentosa*; *Urtica membranacea*; *Vallisneria spiralis*; *Ruppia rostellata*; *Orchis Tenoreana* Guss.; *Corallorhiza innata*; *Fritillaria pyrenaica*; *Lilium pyrenaicum*; *Scirpus mucronatus*; *S. triquetus*; *S. Rothii* Hoppe; *S. exserens* Rehb.; *S. Michelianus*; *Carex chordorrhiza*; *C. strigosa*; *C. ligerica*; *Andropogon distachyus*; *Spartina stricta*; *Phragmites gigantea* Gay; *Lamarekia aurea*; *Psilurus nardoides*; *Chara Baneri* Al. Br.; *Pilularia minuta*; *Isoetes lacustris*; *I. histrix*; *Grammitis leptophylla*; *Notholaena marantae*.

Schlecht getrocknete und unvollständige Pflanzen werden streng ausgeschlossen. Der Preis jeder Centurie ist 10 Francs, soll aber, wie wir hören, nächstens auf 15 Francs erhöht werden.

Zeitung.

Deutschland.

Hannover, 27. Mai. Am heutigen Tage fand in der Sophienstrasse die Feier der Grundsteinlegung des Museums für Kunst und Wissenschaft statt. Der Entwurf des Gebäudes ist vom Baumeister Haase, und bürgt uns der Name desselben für die zweckmässige Einrichtung sowie für Schönheit und Eleganz des Neubaus. Die Deckung der Kosten geschieht durch Actienzeichnung von 34,000 R^th , ein Geschenk des Königs von 10,000 R^th , einen jährlichen Zuschuss von 800 R^th durch das Ministerium und durch

ein unter sehr günstigen Bedingungen geliehenes Capital von 15000 R durch den Magistrat. — Mit freudiger Hoffnung begrüßen wir diesen Fortschritt unserer Vaterstadt.

Düsseldorf, 10. Juni. Fürst Salm-Dyck lässt gegenwärtig den sechsten Band seiner „Monographie der Gattungen Mesembryanthemum und Aloe“ drucken, welcher dieses Prachtwerk beschliessen wird.

Frankreich.

* Paris, 5. Juni. Herrn de Jussieu's Gesundheit flösste schon seit einiger Zeit seinen Freunden und Schülern ernstliche Besorgnisse ein. Er schien jedoch dies Frühjahr sich besser zu befinden und lag mit steter Emsigkeit seinem Amte als diesjähriger Präsident der Akademie der Wissenschaften ob; auch hatte er mit dem Sommer-Semester seine Vorlesungen an der Sorbonne, sowie auch die gewöhnlichen botanischen Ausflüge in die Umgegend von Paris begonnen. Doch zu bald fühlte er, dass ihm sein zerrütteter Gesundheitszustand nicht gestatte, diese Arbeiten fortzusetzen, und dass er unter steter ärztlicher Pflege nur sich und seiner Gesundheit leben müsse. Herr Duchartre ersetzt ihm an der Sorbonne und Herr Wedell*) leitet die botanischen Ausflüge. Herr de Jussieu hat sich nach Bellevue begeben, und wir hoffen und wünschen innigst, dass sein, uns und der Wissenschaft so theures Leben erhalten werde.

Grossbritannien.

London. Am 24. Mai, dem Geburtstage des grossen schwedischen Naturforschers, feierte die Linné'sche Gesellschaft ihr Stiftungsfest. Um 1 Uhr Nachmittags versammelten sich die Mitglieder in dem Hause der Gesellschaft in Soho Square. Nachdem verschiedene Berichte über den finanziellen Zustand etc. verlesen waren, erhob sich Dr. Robert Brown, der Präsident, und theilte der Versammlung mit, dass er sich gezwungen sehe, sein Amt wegen vorgertückten Alters und der daraus erwachsenden Schwächen nieder zu legen, und dass er als seinen Nach-

*) Hr. Weddell hatte gemeinschaftlich mit den Herren Cosson und Germain die Bearbeitung der Pariser Flora begonnen, deren Fortsetzung er aber seinen Freunden und Mitarbeitern überliess, um unter Hrn. de Castelnau's Leitung an der naturwissenschaftlichen Exploration Brasiliens Theil zu nehmen. Seitdem hat er ein Bruchstück der Erbeutungen dieser Reise, die Monographie der Cinchonon, veröffentlicht.

folger Herrn Thomas Bell, Professor der Zoologie an der Londoner Universität, vorschlage. Dr. Wallich ergriff darauf das Wort und dankte im Namen der Gesellschaft Robert Brown für die würdige Weise, in welcher er sein Amt verwaltet und drückte zugleich das Bedauern aus über den Verlust eines Vorsitzenden, auf den die Linné'sche Societät mit Recht stolz gewesen sei und dessen Ernennung zum Präsidenten die botanische Gesellschaft zu Regensburg als eine der grössten Ereignisse in der Wissenschaft bezeichnet habe; er hob ferner die grossen Verdienste Robert Brown's als Gelehrter hervor und verwies darauf, dass derselbe fast ein halbes Jahrhundert mit der Linné'schen Societät verbunden gewesen sei. Seine Rede wurde mit grossem Beifalle aufgenommen. Herr Boott, der sich hierauf erhob, zollte den seltenen Tugenden R. Brown's als Mann Anerkennung; machte auf seinen streng rechtschaffenen Wandel und auf seine Gleichgültigkeit gegen Rangunterschiede aufmerksam und bezeichnete ihn als einen Menschen, der Jedem als Muster dienen könne. R. Brown, der um der Gesellschaft zu danken sich an die Versammelten wandte, war ganz überwältigt von seinen Gefühlen und einige Minuten unfähig, einige Worte hervorzubringen. Es schien, als ob die ganze Vergangenheit seines thatenreichen Lebens nochmals an ihm vorbei ging. Die ehrerbietige Stille, die herrschte und die Erwartungen, die alle Anwesenden hegten, machten den Augenblick sehr ergreifend. R. Brown's Stimme ist sehr schwach, und kaum hörbar sprach er die Dankesworte und sein Abtreten von der Präsidentschaft aus. Während man zum Ballotement schritt, verliess Hr. Bennett, der Secretair, die Nekrologe der seit der letzten Feier des Stiftungstages verstorbenen Mitglieder. Hierauf wurde das Ergebniss der Wahlzettel bekannt gemacht, woraus es sich ergab, dass Thomas Bell zum Präsidenten, W. Yarrell zum Rechnungsführer, J. J. Bennett und R. Taylor zu Secretairen und F. Boott, W. J. Burchell, W. Spence, F. Walker und R. Wight zu Ausschuss-Mitgliedern erwählt worden. Die Sitzung wurde dann geschlossen. Um 6 Uhr Abends versammelten sich jedoch die Mitglieder in der Freimaurerhalle (Freemasons Tavern, Great Queen Street) zum allgemeinen Festessen. Der Präsident ernannte bei dieser Gelegenheit, dem Gebrauche gemäss, die vier Vice-Präsidenten, zwei Zoologen (Spence und Yarrell) und zwei

Botaniker (Wallich und R. Brown). Mehrere Reden wurden gehalten und verschiedene Gesandtheiten ausgebracht. Unter den Anwesenden bei dem Stiftungsfeste bemerkten wir Forbes, Bentham, Newmand, Burchell, J. D. Hooker, Miers, Bennett, Seemann, Boott, Lankester, Wallich, Thomson, R. Brown, Spence, Yarrell, Alexander, Yates, Churchill-Babington, Van Voorst, Law, Cuming, Wight u. s. w.

— 10. Juni. Dr. Harvey hat den zweiten Theil seines grossen phycologischen Werkes, „Nereis Boreali-Americana“, welches er für die Smithsonian Institution in Washington schreibt, veröffentlicht; es sind darin die Rhodospermen Nord-Amerika's abgehandelt.

— Wir vernehmen aus sicherer Quelle, dass Herrn von Warszewicz, der sich gegenwärtig wieder in Central-Amerika befindet, die Inspectorstelle des botanischen Gartens zu Krakau angeboten worden ist. Ob Herr von Warszewicz aber diese Stelle annehmen wird, ist zweifelhaft, da ihm seine hiesigen Freunde gerathen haben, seine Reisen in Amerika fortzusetzen.

Briefkasten.

An unsere Correspondenten. Die ungewöhnliche Länge des diesmaligen akademischen Theiles zwingt uns, mehre der für diese Nummer bestimmten Artikel zurückzuliegen.

Verantwortlicher Redacteur: Wilhelm E. G. Seemann.

Amtlicher Theil.



Bekanntmachungen der K. L.-C. Akademie der Naturforscher.

Finanzielle Angelegenheiten.

Das Königlich Preussische Hohe Ministerium hat von der schon am 25. Februar d. J. beschlossenen Gewährung der bisherigen Zuschüsse von 1200 Thalern zur Herausgabe der Nova Acta für das Jahr 1853 nach dem Schlusse der

Kammerverhandlungen über den Finanzetat dem Präsidium die amtliche Anzeige zukommen lassen.

Bei der Prüfung der akademischen Rechnungen für die Jahre 1851 und 1852 vor der geheimen Calculatur des Ministerii und der nach derselben erfolgten Decharge wurde der im Abschlusse für 1852 berechnete Vorschuss von 328 Thlrn. 13 Sgr. 11 Pf. auf 329 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. festgestellt.

Entwurf der Statuten

einer von der K. L.-C. Akademie der Naturforscher zu gründenden Bank zur Beförderung der Naturgeschichte.

§. 1. Zweck der Bank-Gesellschaft.

Dieser ist: Vereinigung von Beförderern, Gönnern und Freunden der Naturgeschichte zur Gründung eines Fonds, aus welchem die Kosten von Reisen und andern Veranstaltungen bestritten werden, vermittelt welcher 1) die Kenntniss der Natur überhaupt in ihrem ganzen Umfange erweitert; 2) die Verbreitung des Sinns für das Studium der Naturgeschichte allgemeiner gemacht; 3) die durch die Kenntniss der Natur auf die menschliche Gesellschaft zurückfallenden Vortheile und Annehmlichkeiten des Lebens in ökonomischer, technischer, ärztlicher und ästhetischer Beziehung erhöht; 4) die Naturgegenstände selbst für Naturalien-Sammlungen, insbesondere für Monographen einzelner Zweige und für alle Liebhaber der verschiedenen Naturproducte zugänglicher gemacht, und in gehöriger Menge und in instructiven Exemplaren mit möglichst mässigen Kosten angeschafft werden, und endlich 5) die Ausbildung jüngerer fähiger Naturforscher zu höhern und umfassenden Kenntnissen auf Reisen erleichtert werden kann.

§. 2. Bildung des nöthigen Bank-Fonds.

Alle Mitglieder der Akademie, alle Gesellschaften für naturhistorische Zwecke, alle Directionen von öffentlichen Sammlungen, so wie alle hohen und vielvermögenden Gönner und Freunde der Naturgeschichte des In- und Auslandes werden durch ein von der Akademie auszugebendes Programm und in ihrem Namen eingeladen, der unter ihrer besondern Obhut stehenden Gesellschafts-Abtheilung des „allgemeinen naturhistorischen Reise-Vereins“ beizutreten. Der Fond wird gebildet: a. durch Kapital-Beiträge; b. durch jährliche Beiträge; c. durch freiwillige, unbestimmte, der Gesellschaft zur Erreichung ihrer Zwecke übergebene Beiträge. — Nach diesen verschiedenen Beiträgen erhält man verschiedene Klassen von Mitgliedern, nämlich: a. Kapital-Actionaire, „ordentliche Mitglieder“; b. Jahres-Actionaire, „ausserordentliche Mitglieder“; c. „Ehrenmitglieder“.

§. 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder des Vereins haben an allen statutenmässigen Rechten und Vortheilen Antheil, sind dagegen den Statuten des Vereins unbedingt verpflichtet. Die Kenntniss davon erhält man durch ein gedrucktes Exemplar der

Verfassung des Vereins. Die sämtlichen Mitglieder halten es für ihre Pflicht, nach ihren Verhältnissen und Kräften dazu beizutragen, das Wohl, den Bestand und die Erweiterung des Vereins zu befördern und ihm namentlich vielvermögende, seine Zwecke kräftig befördernde Mitglieder zu gewinnen und auf jede Gelegenheit aufmerksam zu machen, welche derselbe zur Beförderung seiner Zwecke benutzen kann. Dagegen wird der Verein innerhalb der Grenzen seiner organischen Bestimmungen den — namentlich auch auf specielle Zweige der Wissenschaft sich beziehenden — Wünschen eines jeden Mitgliedes entgegen zu kommen, sich zur angelegentlichen Sorge machen. Ehrenmitgliedern können durch den Beschluss der Gesellschaft auch die Rechte der ordentlichen Mitglieder ertheilt werden. Jeder Kapital-Actionair schießt der Gesellschaft zur Erreichung ihrer Zwecke ein Kapital von wenigstens 200 Flor. (114 Thalern 8 Ggr.) vor, als den Betrag einer einfachen Kapital-Actie. Ein solches dem Vereine anvertrautes Kapital kann nur am Ende einer Rechnungs-Periode (§. III. 2.) und nach vorangegangener halbjährigen Aufkündigung zurückgefordert werden. Hat die Gesellschaft Gewinn oder Verlust, so erhält oder leidet der Actionair seinen verhältnissmässigen Antheil (§. 7). Der Actionair erhält an Interessen 5 Procent aus seinem Kapital. Er kann jedoch die Zinsen nicht in baarem Gelde verlangen, sondern nur im Werthe von gesammelten Naturalien, welche ihm in den von der Direction bestimmten Preisen angerechnet werden. Reichen diese Interessen zur Befriedigung seiner Wünsche am Antheile der Ausbente nicht zu, so steht es ihm frei, mit einigen Jahres-Actien noch beizutreten, und er hat hiebei die Rechte der ausserordentlichen Mitglieder.

1) Der Kapital-Actionair hat das Recht, bei allen Bestimmungen über das Interesse des Vereins, welche durch Stimmenmehrheit entschieden werden, seine Stimme abzugeben, wobei der Besitz von einer, zwei, drei Actien für eine entsprechende Anzahl Stimmen gezählt wird. Jedoch kann ein Actionair, wengleich mit einer unbeschränkten Anzahl von Actien sich betheiligen, doch nicht mehr als 10 Stimmen in sich vereinigen. Solche Gegenstände sind namentlich: *a.* Etwa zweckmässig scheinende Änderungen in der Verfassung und in den Gesetzen des Vereins, welche jedoch nicht durch die einfache Majorität, sondern nur durch $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschlossen werden können. *b.* Die Wahl der zu bereisenden Gegenden und die Art der Ausführung der Reisen, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Über die zu bereisenden Gegenden müssen von der Direction Vorschläge gemacht sein. Nur Stimmen-Einheit kann auch gegen die Ansicht der Direction eine zu bereisende Gegend beschliessen. *c.* Vorschläge von Männern, welche zur Ausführung von Reisen vorzüglich geeignet scheinen. Aus den vorgeschlagenen Individuen wird die Direction die am tauglichsten scheinenden der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung vorschlagen.

2) Die ausserordentlichen Mitglieder machen sich zu einem jährlichen Beitrage an die Kasse verbindlich, welcher entweder zu Anfang des Jahres oder einer Rechnungs-Periode vorausbezahlt wird. Eine einfache Jahres-Actie beträgt 15 Fl. (8 Thlr. 4 Ggr.); es steht aber frei, deren zwei mit 30 Fl. oder drei mit

45 Fl. u. s. f. zu nehmen. Man macht sich zu einem solchen Beitrage wenigstens auf drei auf einander folgende Jahre verbindlich, welche Verbindlichkeit nur durch den Tod früher erlischt. An Gewinn oder Verlust nehmen die ausserordentlichen Mitglieder nur insofern Antheil, als sie ihren Antheil an den Sammlungen zu möglichst wohlfeilen Preisen erhalten, und im Falle des Verunglückens einer Unternehmung auch weniger, möglicherweise nichts, erhalten. Zu einer den freiwilligen Jahresbeitrag überschreitenden Nachzahlung kann ein Jahres-Actionair nicht angehalten werden. Stimmrecht erhalten die Jahres-Actionaire nur alsdann, wenn sie sich für die Dauer ihres Lebens oder auf 10 auf einander folgende Jahre anheischig machen. Je zwei Jahres-Actien geben eine Stimme, aber mehr als 10 Stimmen können nicht in einer Person vereinigt sein.

3) Die Ehrenmitglieder haben keine weiteren Verbindlichkeiten, als dass von ihnen vorausgesetzt wird, dass sie das Wohl des Vereins im Allgemeinen befördern helfen. Sie haben das Recht, ihre Ansichten, Vorschläge und Wünsche dem Vereine mitzutheilen, welcher für die Erfüllung derselben innerhalb der Grenzen der Statuten möglichst Sorge tragen wird.

4) Im Falle die Früchte eines Unternehmens weiter, als zur Befriedigung der Actionaire nothwendig ist, ausreichen, werden solche, und zwar um $\frac{1}{3}$ höher, als sie den Actionairen berechnet worden sind, an etwaige weitere Liebhaber verkauft. Besondere Wünsche von Käufern können nur insofern berücksichtigt werden, als sie nicht mit denen der Actionaire in Collision kommen.

§. 4. Konstituierung der Gesellschaft. Centralpunkt derselben.

Mitglied des Vereins kann unter den bisherigen Bestimmungen jeder Freund der Naturgeschichte aus allen Ständen und Klassen der menschlichen Gesellschaft und aus allen Theilen der Erde werden. Subald durch die Einzeichnungen solider Männer ein Kapitalfond von 20,000 Gulden (11,428 Thlr. 4 Ggr.) gesichert ist, oder sobald wenigstens eine Summe von 3000 Fl. (1714 Thlr. 8 Ggr.) ganz disponibel auf drei auf einander folgende Jahre gesichert ist, so wird die Gesellschaft als konstituiert betrachtet. Als Centralpunkt derselben wird entweder der Sitz des Präsidenten der Akademie, oder der der beiden gewählten Directoren des Reisevereins betrachtet.

§. 5. Weitere Organisation des Vereins.

Die Geschäfte des Vereins werden geführt 1) durch eine Oberaufsichts-Behörde. Diese ist der Ausschuss (die Adjuncten) der Akademie; 2) durch zwei oder nöthigen Falls drei Directoren; 3) durch einen oder mehrere Sekretaire und Rechnungsführer; 4) durch Agenten der Gesellschaft im Auslande.

I. Der Geschäftskreis der Aufsichtsbehörde ist folgender:

1) Prüfung des von der Direction alljährlich abzustellenden Rechenschaftsberichts. 2) Prüfung der vom dem Rechnungsführer abzulegenden Jahresrechnungen, welche sie, nachdem sie durch einen Rechnungsverständigen revidirt sein werden, legalisiren wird. 3) Prüfung der Pläne der vorzunehmenden Reisen und der Instructionen für die Reisenden. 4) Bestätigung (oder Verwerfung) der

von der Direction vorgeschlagenen Sekretaire und der Bedingungen der Anstellung derselben, so wie der zu Agenten vorgeschlagenen Personen. 5) Besetzung der etwa frei werdenden Stellen der Directoren, unter Zugrundlegung der desfalls geäußerten Wünsche der Vereins-Mitglieder. 6) Prüfung der etwa gegen die Verwaltungs-Mitglieder erhobenen Beschwerden. Finden sich solche gegründet, so wird die nöthige Abhilfe, erforderlichen Falls durch eine gerichtliche Untersuchung, eingeleitet werden. Eine solche aber kann in Beziehung auf Verhältnisse zum Vereine nur allein von der Aufsichts-Behörde, nie von einzelnen Mitgliedern eingeleitet werden. 7) Den Aussprüchen der Oberaufsichts-Behörde sind die Directoren, so wie die Beamten und Mitglieder unterworfen. Eine Appellation an die ganze Akademie findet nur dann statt, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins mit der Entscheidung nicht zufrieden sind. Die Akademie entscheidet in letzter Instanz. Nur gemeine Verbrechen, welche zugleich den Ausschluss aus dem Vereine zur Folge haben, kommen vor die gewöhnlichen Gerichtsstellen.

II. Von der Direction.

Zunächst werden sämtliche Geschäfte des Vereins durch zwei Directoren besorgt, welche durch sämtliche Mitglieder des Vereins, oder, wenn sie das Wahlrecht an die Adjuncten der Akademie übertragen wollen, durch diese gewählt werden. Speciell sind die Geschäfte der Direction folgende: 1) Da eine Versammlung der auf der ganzen Erde zerstreuten Mitglieder nicht wohl möglich ist, so repräsentirt die Direction den Willen der Vereinsmitglieder. Ihr liegt daher zuerst ob: Sorgfältige Zusammenstellung und Prüfung der Wünsche und Vorschläge sämtlicher Vereins-Mitglieder. Alle sich auf das Interesse der Gesellschaft beziehenden Briefe, Schriften, Acten, Gelder werden daher an die Direction des allgemeinen naturhistorischen Reise-Vereins adressirt. 2) Nach den laut gewordenen Wünschen der Gesellschaft oder, im Falle solche fehlen, nach eigener Ansicht, entwirft daher die Direction die Pläne der in jeder Zeitperiode zu unternehmenden Reisen, mit einer ungefähren Übersicht der Vortheile, sowie der Kosten derselben, und theilt diese der Aufsichtsbehörde zur Prüfung, Änderung, Genehmigung oder Verwerfung mit. 3) Die Prüfung, Wahl, Instruirung der Reisenden, Abschliessung der Akkorde mit den Reisenden legt die Direction der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung vor. 4) Genaue Aufsicht über die ganze Rechnungs- und Amtsführung der Rechner und Sekretaire; alle $\frac{1}{4}$ Jahre, oder zu unbestimmten kürzern Zeiten, Untersuchung der Kasse unter Vergleichung mit dem Journale; schiekliche Verwahrung der etwa überschüssigen Gelder. 5) Besorgung der nöthigen öffentlichen Bekanntmachungen über die Unternehmungen des Reise-Vereins, Nachrichten an die Mitglieder über den Fortgang derselben, Mittheilungen von den Reisenden u. s. f. Insofern es die vorhandenen Materialien erlauben, wird die Direction die Herausgabe eines fortlaufenden Intelligenzblattes für die Mitglieder des Vereins besorgen, durch welches dieselben in beständiger genauer Kenntniss über die gesammten Verhältnisse des Vereins erhalten werden; oder sie wird ein Blatt bestimmen, in welchem solche zu finden sind. 6) Berechnung der Kosten der einzelnen

Reisen und darauf gegründete Bestimmung der Preise der eingesammelten Naturalien, woraus sich ergibt, was jedes Mitglied, vermöge seiner pekuniären Leistungen, anzusprechen hat. Ausser der allgemeinen Jahresrechnung umfasst daher eine eigene abgesonderte Rechnung die Kosten jeder einzelnen Unternehmung, wornach die verschiedenen Antheile der Mitglieder genau bestimmt werden. 7) Sorge für die richtige Bestimmung der eingesendeten Gegenstände. Insofern die Directoren nicht im Stande sind, solche selbst zu übernehmen, werden sich dieselben mit andern Naturforschern in Verbindung setzen und erstere namentlich den Mitgliedern des Vereins, welche solches wünschen, übertragen. 8) Führung eines Verzeichnisses über die durch die Reisenden gesammelten Gegenstände und Anlegung einer Vereins-Naturaliensammlung, in welche auch die Rariora und Semel lecta kommen. Sorge für deren Anordnung und Erhaltung. 9) Über den Gesamtzustand des Vereins hat die Direction alljährlich mit den Rechnungen einen umfassenden Bericht zu erstatten, welchen sie der Aufsichtsbehörde, so wie alle der Prüfung und Entscheidung derselben unterliegenden Gegenstände, zu schicklicher Zeit vorzulegen hat. — Auf welche Art sich die Directoren in diese Geschäfte theilen, bleibt ihrer individuellen Neigung und Übereinkunft überlassen, jedoch sind sie für alle dem Directorium gemeinschaftlich zukommende Geschäfte auch gemeinschaftlich verantwortlich.

III. Von dem Sekretair und Rechnungsführer.

Es wird von dem Umfange des Geschäfts abhängen, ob Sekretair und Rechnungsführer in einer Person werden vereinigt bleiben können. Der Geschäftskreis ist: 1) Führung der Rechnungen. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist ein genaues Tagebuch zu führen; alle Belege hiezu sind sorgfältig zu sammeln und in Ordnung aufzubewahren. Ein monatlicher Auszug ist dem Directorium vorzulegen, und am Ende des Jahres die allgemeine Rechnung zu stellen. 2) Aus dieser allgemeinen Rechnung ist sodann für jede Unternehmung wieder eine spezielle Rechnung auszuziehen, um aus den Kosten derselben berechnen zu können, was jeder einzelne Theilhaber anzusprechen hat, wozu dient: 3) die Führung eines Buches, in welchem alle Mitglieder nach Namen, Stand, Wohnort einzutragen und ihre Leistungen an Beiträgen, Ansprüche, Guthaben, Schulden und Zusendungen genau und ordnungsmässig verzeichnet sind. 4) Besorgung der Korrespondenz nach den Aufträgen der Direction, von welcher die wichtigern Briefe unterzeichnet werden. Alle Briefe müssen kopirt werden. 5) Sammlung aller auf die Geschäfte des Vereins sich beziehenden Briefe, Verhandlungen, Acten u. s. w., und Führung und Ordnung der sich dadurch bildenden Registratur. 6) Führung des Inventars über das allmählich sich vergrößernde Vermögen des Vereins an Naturalien, Bücher, Utensilien und insbesondere des Reserve-Fonds (§. 7). 7) Vertheilung der Sammlungen an die einzelnen Mitglieder nach vorangegangener Berechnung der Ansprüche derselben und der Genehmigung durch das Directorium. Sorge für gehörige und sichere Verpackung und Versendung.

IV. Von den Agenten.

Da sich der Wirkungskreis des Vereins auch auf das Ausland erstreckt, so wird es oft nothwendig und

vorthellhaft sein, als Mittelspersonen zwischen den ausländischen Mitgliedern und dem Sitze des Vereins Agenten zu gewinnen. Die Direction stellt solche unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde zwar an, übernimmt aber den auswärtigen Mitgliedern gegenüber keine Verbindlichkeit, denn es bleibt diesen überlassen, sich in dieser Beziehung zu sichern. Der Agent erhält für seine Bemühung gewisse (5) Prozente der eingesandten Gelder.

§. 6. Verhältnisse der Angestellten an dem Reise-Verein.

a. Die Aufsichtsbehörde, — also die Kaiserl. Leopoldinisch-Carolinische Akademie der Naturforscher — oder eine jede unter verändertem Namen dieselben Zwecke verfolgende, ebenso fest gegründete Gesellschaft — bleibt als eine unsterbliche moralische Person, auch beim Wechsel der einzelnen Personen, stets dieselbe. b. Die Directoren werden vertragsmässig auf eine bestimmte Zeit oder auf die Dauer des Vereins angestellt. Sie sind innerhalb dieser Zeit nur dann entlassbar, wenn sie nach dem Ausspruche der Vereinsmitglieder zur Förderung und Führung ihres Geschäfts nicht tauglich sind. Aus rein politischen Rücksichten können sie nur gegen Entschädigung mit Beibehaltung von $\frac{2}{3}$ ihres Gehalts entlassen werden. Eine Appellation an eine weitere Behörde findet nicht statt. c. Die Sekretaire und Rechnungsführer werden ebenfalls vertragsmässig auf eine bestimmte Zeit oder die Dauer des Vereins angestellt. Sie können aber auf den Antrag der Directoren in Übereinstimmung mit der Aufsichtsbehörde wegen Unbrauchbarkeit, noch mehr wegen Veruntreuung entlassen werden, und eine Appellation an eine andere Stelle findet nicht statt. — Die Aufhebung oder auch nur zeitweise Suspendirung des Vereins gibt keine Ansprüche auf Entschädigung, wenn dadurch die Geschäfte der Beamten aufhören oder unterbrochen werden. In einem solchen unglücklichen Falle werden die Vereinsmitglieder allen ihren etwaigen Einfluss geltend machen, um den Entlassenen wieder einen Erwerb zu verschaffen.

§. 7. Sicherung des Fonds und der Ansprüche der Gesellschaft.

Die grösste Garantie muss der Charakter der zu wählenden Beamten geben, da es ausser der menschlichen Macht liegt, alle und jede Veruntreuungen zu verhindern. Den Directoren gegenüber hat die Aufsichtsbehörde die Sorge für die gewissenhafte Verwaltung des Fonds. Sie wird Veruntreuungen durch Einsicht und Prüfung der Rechnungen bald bemerken. Sie hat daher auch das Recht, jeder Zeit sich diese vorlegen zu lassen und durch einen Rechnungsverständigen sich klare Einsicht zu verschaffen. Der Rechner hat eine verhältnissmässige, durch die Direction zu bestimmende Kaution zu stellen. Da der Rechner monatlich seinen Kassenbericht zu stellen, und die Direction diesen mit den Rechnungen zu vergleichen hat, so sind bedeutende Unterschläge um so weniger zu befürchten, als die Direction die Verbindlichkeit hat, für sichere Unterbringung aller nicht für die täglichen Ausgaben notwendigen Fonds die gewissenhafteste Sorge zu tragen. Für die Kapitalbeiträge erhalten die Actionaire Schuldscheine, welche von den Directoren unterzeichnet und von der Aufsichts-Behörde beglaubiget sind. Für die Jahresbei-

träge stellt das Sekretariat Quittungen aus, die von einem oder beiden Directoren mitunterzeichnet sind. *)

Hinsichtlich der Reisenden und der von ihnen gemachten Sendungen muss durch sorgfältige Benutzung solider Lebens- und Waaren-Versicherungs-Anstalten mit einer in menschlichen Dingen überhaupt möglichen Sicherheit einem Verluste vorgebeugt werden. Einige Sicherheit vor Verlust gewährt endlich noch voraussichtlich bald der sogleich zu erwahnende Reservefond.

§. 8. Vom Reserve-Fond und vom Gewinn und Verlust der Actionaire.

Da im Allgemeinen die Kosten einer Unternehmung durch die Resultate derselben gedeckt werden müssen, so könnte von Gewinn oder Verlust eigentlich nicht, sondern mehr nur von günstiger oder ungünstiger Ausbeute die Rede sein. Da aber die Kapital-Actionaire in dem Falle, wenn eine Unternehmung so unglücklich anfällt, dass die Früchte derselben gänzlich verloren gehen und also weder die Jahres-Interessen, noch die Jahres-Beiträge der Actionaire zur Deckung der Kosten hinreichen, auch Verlust an ihrem Kapital erleiden würden, so erfordert die Vorsicht, dass bei glücklichen Unternehmungen ein Theil des Werths der Ausbeute zur Bildung eines Reservefonds verwendet werde. Zu diesem Reservefond werden so lange gewisse Prozente verwendet, bis derselbe $\frac{1}{4}$ des Werths der Kapitalbeiträge erreicht haben wird. Sobald dieses geschehen ist, erhalten die Kapital-Actionaire eine bei jedem Rechnungs-Abschluss zu bestimmende Dividende. Von dieser fliesst aber $\frac{1}{4}$ in die allgemeine Kasse der Akademie als Beitrag zur Erreichung ihrer Zwecke. Bei Verlust am Kapital-Fond wird dieser immer aus dem Reserve-Fond ersetzt, und die Anstheilung einer Dividende erfolgt erst, nachdem der Kapital-Fond in seiner gesetzlichen Integrität hergestellt ist. Übrigens ist der Reserve-Fond Eigenthum der Kapital-Actionaire, an welche er auch, im Falle

*) Allgemeiner Naturhistorischer Reise-Verein
unter der Leitung

der Kaiserl. Leop.-Carol. Akademie der Naturforscher.

Zu den Zwecken dieses Vereins hat

Herr (die Gesellschaft)

ein Kapital von Gulden (..... Thälern) der Direction des Vereins übergeben, um damit statutenmässig zu verfahren. Den Antheil an den Früchten des Vereins erhält derselbe seiner (dieselbe ihrer) Bestimmung gemäss an im Werthe der mit 5 Prozent verintressirten Kapital-Summe, welche am Ende einer Rechnungs-Periode nach vorangegangener halbjähriger Aufkündigung zurückbezahlt wird.

Aufsichts-Behörde:	(L. S.) Die Direction des Reise-Vereins:
Der Präsident der K. L.-C.	N. N. in
Akademie, N. N.	N. N. in
(L. S.)	Der Rechner N. N. in
	N. N., den 185 ..

(Anschrift wie oben.)

Von dem
ist der Jahresbeitrag zu den Zwecken des Naturhistorischen Reise-Vereins mit Actien, im Betrage von Fl. (..... Thälern) bezahlt worden, und es wird dafür von den Früchten der Reise der statutenmässige Antheil nach dem ausgedruckten Wunsche in (Pflanzen, Samereien, zoologischen Gegenständen u. s. f.) abgeliefert werden.

Direction des Reise-Vereins:	Sekretariat des Reise-Vereins:
N. N. in	N. N. in
N. N. in	N. N., den 185 ..
(L. S.)	

dass die Gesellschaft sich auflöst, nach Verhältniss der Forderungen vertheilt wird. Tritt ein Kapital-Actionair aus zu einer Zeit, wo der Reserve-Fond seine Vollständigkeit nicht hat, so hat er keinen Anspruch an denselben zu machen; im entgegengesetzten Falle wird ihm sein verhältnissmässiger Antheil berechnet.

§. 9. Vertheilung der Früchte der Reisen.

Die Ansprüche der Theilnehmer an die Ausbeute der Reise-Unternehmungen stehen ganz im Verhältnisse mit den dem Vereine anvertrauten Beiträgen, und dieses vorausgesetzt, wird die Vertheilung nach dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte besorgt. Da aber der Hauptzweck des Vereins darin besteht, den einzelnen Naturforschern die Gegenstände ihrer speziellen Forschungen und Untersuchungen möglichst vollständig in die Hände zu liefern, so werden die speziellen Wünsche so viel wie möglich und bei Kollisionen nach dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte befriediget werden. Es ist Sache der Direction, in solchen Fällen diesem Grundsatz gemäss die Vertheilung und die Berücksichtigung spezieller Wünsche in Einklang zu bringen. Bestimmt wird aber, dass die Wünsche blosser Käufer gegen die der regelmässigen Vereinsmitglieder zurückstehen müssen.

§. 10. Verwaltungskosten.

a. Die Aufsichtsbehörde übernimmt die Sorge für das Wohl des Vereins ohne Anspruch auf Belohnung, und es ist hier blos von dem Ersatze der mit diesen Geschäften verbundenen Auslagen die Rede, welche unten in Berechnung kommen. (S. unten: g.) b. Der den Directoren zugewiesene Geschäftskreis erfordert eine bedeutende Anstrengung und beinahe die volle Thätigkeit derselben. Mehr mit den Kräften des Vereins, als mit dem Geschäfts-Umfange derselben übereinstimmend, sind die unten angenommenen Belohnungen, sowohl der Directoren als der übrigen Angestellten des Vereins, und sie sind hier weniger als fester Anhaltspunct ausgesetzt, als vielmehr nur als Annahmen, auf welche eine Berechnung des Oekonomischen des Vereins gegründet wird. c. Für jetzt wird nur ein Sekretair und Rechnungsführer neben den Directoren angenommen, welcher in dem für den Verein zu miethenden Lokale freie Wohnung, und für die Amtswohnung frei Holz und Licht neben der unten bestimmten fixen Belohnung erhält. d. Ein Diener für die Directoren und den Sekretair ist unentbehrlich, besonders auch als Gehülfe bei dem Geschäfte der Anstheilung und Verpackung. e. Im Falle sich die Reisenden eine Belohnung an Geld ausbedingen, wird wohl auch diese als billig erscheinen, wenn gleich sich viele junge Naturforscher finden werden, welche mit den Reisegeldern und einem Antheile an den Früchten der Reise sich begnügen. f. Sowohl die Sicherheit der Reisenden ausserhalb Europa's an sich, als die Sicherung der Resultate der Reise für den Fall des Verunglückens des einen erfordert, dass zwei Reisende die Unternehmung gemeinschaftlich machen, wobei sie sich in die Geschäfte des Sammelns theilen und sich gegenseitig unterstützen. g. Bei der Berechnung der Kosten sind theils die Erfahrungen des Reisevereins, theils die von andern Reisenden zum Grunde gelegt, und ebenso bei den angenommenen Früchten der Reisen und dem Werthe der Sammlungen. Es stellen sich demnach die Kosten und deren Deckung auf folgende Art:

Zwei Reisende ausserhalb Europa's, à 3000 Fl.	6000 Fl. (342S ₰ 16 ggr)
Ein Reisender innerhalb Europa's, oder in nicht sehr entfernten kultivirten Gegenden	1500 " (557 " 4 ")
Ausrüstung der Reisenden mit einigen physikalischen Instrumenten, Barometern, Thermometern, Magneten u. s. w.	300 " (171 " 12 ")
Belohnung von zwei Directoren, à 800 Fl.	1600 " (914 " 12 ")
Belohnung eines Sekretairs . .	600 " (343 " — ")
Belohnung eines Dieners . . .	300 " (171 " 12 ")
Interessen aus 20,000 Fl. Kapital	1000 " (571 " 12 ")
Hausmieth, Holz, Licht u. s. w.	500 " (285 " 12 ")
Frachten, Porto, Assekuranzen	600 " (343 " — ")
Zufällige, unvorhergesehene Kosten	200 " (114 " 8 ")
	12,600 Fl. (7200 ₰ 16 ggr)

§. 11. Deckung der Kosten.

Für einen fleissigen und geübten botanischen Sammler ist es nicht schwer, innerhalb eines Jahres in einer pflanzenreichen Gegend 30,000 Pflanzen-Exemplare zu sammeln*) und zu trocknen. Es werden also von zwei Sammlern, besonders wenn sie durch einen Führer und Begleiter unterstützt sind, sehr leicht 60,000 Pflanzen-Exemplare innerhalb eines Jahres gesammelt, und daneben können sie noch gar wohl andere naturhistorische (zoologische, mineralogische) Gegenstände sammeln. Man darf den Werth einer Centurie solcher Pflanzen wohl auf 15 Fl. (8 Thlr. 12 Ggr.) berechnen, ein Preis, welcher billiger ist, als er je von Sammlern, welche auf Speculation, oder auch unterstützt von Gesellschaften, gereist sind, gestellt worden ist. Nimmt man nun an, dass die Zahl der gesammelten Arten 600 beträgt, so musste der Verein auf 100 Theilnehmer rechnen, von welchen jeder 600 Arten abnimmt; wodurch dann 9000 Fl. (5143 Thlr.) gedeckt sein würden. Der Reisende in Europa kann in einem Jahre leicht 400 Arten je in 100 Exemplaren sammeln, was wiederum, die Centurie nur zu 10 Fl. berechnet, 4000 Fl. ertragen wurde; so dass die obigen Auslagen schon allein durch die getrockneten Pflanzen im glücklichen Falle gedeckt werden können. Allein der Werth der mineralogischen und zoologischen Sammlungen, der von lebenden Pflanzen, Sämereien, von ethnographischen Merkwürdigkeiten, Alterthümern u. s. f., welche gleichzeitig gesammelt werden können, darf wohl annähernd eben so hoch angeschlagen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen des Reisevereins, dessen Verbindungen nicht in dem grassartigen Maassstabe verbreitet waren, als solches bei den von der Theilnahme der Akademie geleiteten Einladungen zu erwarten ist, sind die hier gemachten Voraussetzungen in keinem Falle zu hoch gestellt**), während auf der

*) Schreiber dieses sammelte innerhalb weniger Wochen auf den Alpen, wo noch so vieles Gewöhnliche vorkommt, an 5000 Exemplare

**) Schon der botanische Reise-Verein war im Stande, dem von seinen Reisen im südlichen Afrika zurückgekommenen Herrn Ecklon für die dort gemachten botanischen Sammlungen eine Summe von 20,000 Fl. zu bieten. Die Unterhandlung zerschlug sich aber, da der specielle Verkauf von dem Reisenden vorgezogen wurde.

andern Seite bei den berechneten Kosten noch sehr viele Ersparnisse eintreten können, indem es namentlich nicht notwendig sein wird, in solche Gegenden, wo bereits europäische Cultur ist, eigene Reisende auszusenden, sondern die dort Ansässigen für die Zwecke des Vereins benutzt werden können. Sollten übrigens ja diese Berechnungen das eine oder das anderemal sich als unzureichend zeigen, so mussten die Antheile an den Sammlungen das einemal etwas höher berechnet werden, als in andern Fällen.

§. 12. Austritt und Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verein.

Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitgliede frei, doch kann dieses nie in der Mitte, sondern nur am Schlusse einer Rechnungs-Periode geschehen. Wer seinen Austritt aus der Gesellschaft angezeigt hat, kann den weiteren Berathungen nicht mehr anwohnen. Der Kapital-Actionair zeigt mit Aufkündigung seines Kapitals seinen Austritt an, wenn er nicht — was ihm frei steht — in die Klasse der Jahres-Actionaire übertritt. Bei Todesfällen können die Rechte eines Actionairs auf einen Dritten übertragen werden. Kapitalforderungen dürfen, wenn die Kasse nicht Überfluss hat, erst am Ende einer Rechnungs-Periode zurückverlangt werden. Die Jahres-Actionaire treten aus, wenn sie nach Verfluss der drei ersten Jahre ihren Austritt anzeigen und anfahren, ihre Beiträge zu leisten. Einmal eingelegte Actienbeiträge können unter keinen Umständen zurückgefordert werden. Beim Austritt durch den Tod erhalten die Erben die Ansprüche auf das Guthaben an Naturalien; die etwa gewünschte Ersetzung gegen Geld kann die Direction nach Umständen gewähren oder abschlagen.

§. 13. Auflösung des Vereins.

Diese erfolgt, wenn so viele Kapital- und Jahres-Actionaire zurücktreten, dass die Zwecke der Gesellschaft nicht mehr erreicht und die Verbindlichkeiten nicht weiter geleistet werden können. Tritt dieser Fall ein, was nicht unvorhergesehen sich ereignen kann, da nur auf das Ende einer Rechnungs-Periode Kapitalien zurückgefordert werden können (§. 3), so hat die Direction nach vorheriger Kommunikation mit der Aufsichts-Behörde den bleibenden Mitgliedern des Vereins eine Übersicht der Verhältnisse nach ihrem ganzen Umfange mitzuthellen und sie zu einer Erklärung aufzufordern: Ob sie durch erneuerte Kapital- und Actien-Beiträge den Bestand der Gesellschaft sichern, oder die Auflösung geschehen lassen wollen? Nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten des Vereins werden die Kapital-Actien, je nach dem aus abgelegter und geprüfter Rechnung sicher gehenden Stande, mit verhältnissmässigem Gewinn oder Verlust zurückbezahlt; wobei nur noch zu bemerken, dass nicht nur der Reserve-Fond, sondern auch das sämmtliche weitere Vermögen des Vereins an Utensilien, Sammlungen u. s. f. vollständiges Eigenthum der noch vorhandenen Actionaire ist, von welchen es übrigens abhängt, ob sie diesen Theil nicht der Akademie überlassen wollen.

Schluss-Wort.

Der Entwurf vorstehender Statuten ist von dem Wunsche und der vielleicht zu kühnen Idee ausgegangen,

dass die neue Gestaltung der Akademie zu einer höhern Wirksamkeit auch ihre ökonomischen Verhältnisse dahin führen werde, dass das Bestehen der Akademie in Zukunft durch die Theilnahme und das Zusammenwirken der Mitglieder selbst die sicherste und festeste Grundlage erhalten werde. Unser verehrter Präsident suchte vor einigen Jahren seinen Plan einer Verjüngung und erweiterten Wirksamkeit der Akademie auf die Unterstützungen und die Theilnahme der einzelnen Theile des zu einem Reiche vereinigten Deutschlands zu gründen. Die schöne Idee des einigen Deutschlands ist an der Politik der getrennten Einzelstaaten gescheitert. Es sei nun die Aufgabe der Akademie, ein vereintes Deutschland wenigstens im Reiche der Naturwissenschaften zu gründen, das, unbekümmert und unberührt von aller politischen Gestaltung Deutschlands, einen und denselben Zweck verfolgt: die Förderung der Wissenschaft und mittelbar somit des materiellen Wohls des ganzen deutschen Vaterlands und allmählig aller mit ihm zu diesem Zwecke vereinten Völker. Kann die Akademie auch die Theilnahme und Unterstützung der einzelnen Regierungen gewinnen, so wird dieses um so dankbarer anerkannt werden, je mächtiger und umfangreicher sodann die vorgesezten Zwecke verfolgt und erreicht werden können. Möge die Akademie einen Krystallisationspunkt bilden, an welchen sich jede schwächere oder mächtigere Kraft, jede aufkeimende Regung und Liebe, jede Treue und freudiges Wirken der Freunde des grossen unerschöpflichen Reichs der Natur anschliesst, möge sie ein Institut werden, welches den Beweis liefert, dass durch friedliches Zusammenwirken Aller im Felde der Wissenschaft das Grösste, das Unmöglich-scheinende geleistet werden kann! Aus ihr erwachse ein mächtiger, beglückender, unverwelklicher Lebensbaum, an dessen Früchten man erkennen kann, dass die Wissenschaften es sind, welche am nächsten geeignet sind, das Endziel alles Lebens auf Erden, eine „friedliche Verbindung aller Völker,“ vorzubereiten, und wenn ein Blick in die Zukunft erlaubt ist — das goldene Zeitalter eines ewigen Friedens herbeizuführen!

Akademische Miscellen.

Unser College von Glocker hat von dem Königl. Württembergischen Ministerium für Kirchen- und Schulwesen den grossen topographischen Atlas von Württemberg, bestehend in 45 Blättern, zum Geschenck erhalten.

Bücheranzeige.

Bei **Ambr. Abel** in Leipzig erschien soeben:

Beiträge
zur
Biologie und Morphologie
der
ORCHIDEEN
von
Thilo Schmiedl.

Mit 6 Tafeln Abbildungen.
gr. 4. cartonnirt. Preis 3½ Thlr. = 6 Fl.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bonplandia - Zeitschrift für die gesammte Botanik](#)

Jahr/Year: 1853

Band/Volume: [1_Berichte](#)

Autor(en)/Author(s): Seemann Berthold

Artikel/Article: [Botanische Gärten. 113-124](#)